

Fachbereich Finanzdienste

Fachdienst FD 2.3 – Büroleitender Beamter

Sachbearbeiter: Jörg Romberger
Fachdienst: FD 2.3
Datum: 10.04.2026
Vorlage: VL-80/2026
Kennung: öffentlich

Beschlussvorlage

Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses oder Beschluss über das Bilden des Ausschusses im Benennungsverfahren

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss, der nach Abs. 2 sieben Mitglieder hat. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist sie hierzu auch verpflichtet. Ein Finanzausschuss ist der einzige Pflichtausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ausschussmitglieder gemäß § 62 HGO entweder wählen oder im Benennungsverfahren nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmen. Die Besetzung im Benennungsverfahren ist zwischenzeitlich in Hessen der Regelfall und lt. Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) auch dringend zu empfehlen, da hier eine flexiblere Umbenennung und Vertretung möglich ist.

Sofern eine Wahl stattfindet, erfolgt diese im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO). Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 Satz 3 HGO). Die Wahl findet gemäß § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung statt. Ausschüsse im Wahlverfahren zu besetzen, macht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen Sinn mehr, da das Spiegelbildlichkeitsprinzip gilt. Dieses findet im Benennungsverfahren automatisch Anwendung, da auf den Proporz der Fraktionen abzustellen ist.

Die Besetzung des Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hätte die Stadtverordnetenversammlung dann zunächst zu beschließen. Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ermittelt in der Wahlleiterfunktion die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder des oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mitzuteilen, da dieser oder diese zur konstituierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einlädt (§ 62 Abs. 2 HGO).

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung des Ausschusses schriftlich bekannt. Hat sich der Haupt- und Finanzausschuss konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreter oder Vertreterinnen auch dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bzw. fasst einen Beschluss über das Bilden des Ausschusses im Benennungsverfahren.